OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-608100/2/JK/Bb**

Datum:
**Linz, 7. April 2026**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vom 27.01.2026, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22.01.2026, GZ: LINZ/925010004275/25, hinsichtlich der Höhe der verhängten Geldstrafe wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967

zu Recht:

**I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 70 Euro zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.06.2025, GZ: LINZ/925010004275/25, wurde A__ (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft (auszugsweise Wiedergabe):

„1. Datum/Zeit: 14.05.2025
Ort: B-Straße

Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des Kraftfahrzeuges über 3,5 t mit dem Kennzeichen L-226IC mit Schreiben des Magistrates Linz für den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz vom 29.04.2025, zugestellt am 29.04.2025, aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 24.02.2025 um 11:00 Uhr in C__ auf der A7 bei Höhe Straßenkilometer 4,689 Fahrtrichtung: KN C__ gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person genannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Gemäß | Vormerkdelikt |
|---|---|---|---|
| 1. € 400,00 | 1 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n) | § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024 | Nein |

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft:

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt nach Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen daher
€ 400,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen erhob der Bf fristgerecht am 13.07.2025 über das Onlineportal der belangten Behörde Einspruch gegen die Strafhöhe.

Begründend führte er aus, von der Lenkerauskunft erst erfahren zu haben, als er die gegenständliche Strafe erhalten habe. Ob die Lenkerauskunft bei ihm

untergegangen sei oder er diese gar nicht erhalten habe, könne er nicht genau sagen. Grundsätzlich erledige er solche Sachen immer mit Sorgfalt, weshalb er um Kulanz bezüglich der Strafhöhe bitte. Weiters führte der Bf in seinem Einspruch aus, dass er über ein monatliches Nettoeinkommen von 3.500 Euro und kein Vermögen verfüge. Er sei selbstständig und sorgepflichtig für eine Person.

I.3. Mit Straferkenntnis vom 22.01.2026, GZ: LINZ/925010004275/25, gab die belangte Behörde dem Einspruch des Bf gegen obige Strafverfügung insofern Folge, als das Ausmaß der verhängten Geldstrafe auf 350 Euro und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 11 Stunden herabgesetzt wurde. Zudem wurde dem Bf gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 35 Euro auferlegt.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Bf am 27.01.2026 rechtzeitig - wiederum über das Onlineportal der belangten Behörde - gegen die Strafhöhe eingebrachte Beschwerde, in der er die von der belangten Behörde herabgesetzte Geldstrafe noch immer als zu hoch erachte. Er betreibe ein kleines Transportunternehmen, weshalb derart hohe Strafbeträge eine finanzielle Belastung für ihn darstellen würden.

I.5. Mit Schreiben vom 04.02.2026 (eingelangt am 09.02.2026) übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt samt Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

Der Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 22.01.2026, GZ: LINZ/925010004275/25, einer Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 schuldig erkannt und über ihn wurde gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 11 Stunden) verhängt sowie ein Kostenbeitrag in Höhe von 35 Euro vorgeschrieben.

Der Bf hat die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung nicht bestritten. Er hat im behördlichen Verfahren und in der Beschwerde ausdrücklich nur das Strafausmaß bekämpft.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Betreffend den Tatzeitpunkt sind drei rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen jeweils wegen Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes vorgemerkt.

Der Bf ist selbständig erwerbstätig. Er verfügt laut eigenem Vorbringen über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 3.500 Euro und kein Vermögen. Er ist sorgepflichtig für eine Person.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt und der Beschwerde.

Den im angefochtenen Straferkenntnis angeführten und vom Bf selbst in seinem Einspruch bekannt gegebenen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen ist der Bf in seiner Beschwerde nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 116/2024, lauten auszugsweise:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[…]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies

nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz
[…]
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.2. Der Bf erhob gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 30.06.2025, GZ: LINZ/925010004275/25, ausdrücklich nur Einspruch gegen die Strafhöhe. Auch seine Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Schuldfrage tritt diesfalls Teilrechtskraft ein (vgl. etwa VwGH 12.02.2024, Ra 2023/12/0138; 29.06.2023, Ra 2023/04/0050 uvm.).

Folglich kann auch vor dem Verwaltungsgericht nur der Ausspruch über die Strafe bekämpft werden. Die gegenständliche Beschwerde vom 27.01.2026 richtet sich ihrem Inhalt nach auch nur gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung.

Aufgrund eingetretener Rechtskraft und diesbezüglicher Bindungswirkung ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen (vgl. VwGH 29.06.2023, Ra 2023/04/0050).

III.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (z.B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3.1. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist der Bf selbständig und verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 3.500 Euro netto. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten und weist insgesamt drei Vormerkungen wegen Verstoßes gegen das Güterbeförderungsgesetz auf. Diese Vormerkungen sind nicht einschlägig und daher nicht als erschwerend zu werten, es entfällt damit aber der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit. Sonstige Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Durch die Verletzung der in § 103 Abs. 2 KFG 1967 vorgesehenen Verpflichtung wird die Verfolgung von Verkehrsstraftätern behindert (VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0022; 28.02.2007, 2005/03/0159) und in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung vereitelt (VwGH 05.06.1991, 91/18/0015). Der Unrechtsgehalt solcher Übertretungen ist daher nicht unerheblich.

Unter Berücksichtigung der angeführten Umstände – insbesondere des Nettoeinkommens des Bf in der Höhe von 3.500 Euro – erachtet das erkennende Gericht die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 350 Euro, welche lediglich 3,5 % der in § 134 Abs. 1 KFG 1967 vorgesehenen Höchststrafe von 10.000 Euro beträgt, angemessen, aber auch notwendig, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 für die Ahndung von Verkehrsdelikten im Straßenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist. Auch unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention bestehen gegen die verhängte Geldstrafe keine Bedenken. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Im Hinblick auf das monatliche Einkommen des Bf wird davon ausgegangen, dass er zur Bezahlung der Verwaltungsstrafe in der festgesetzten Höhe in der Lage ist. Sollte ihm die Zahlung der Geldstrafe nicht unverzüglich möglich sein, wird er auf

§ 54b Abs. 3 VStG hingewiesen, wonach er bei der belangten Behörde einen Antrag auf Aufschub oder Teilzahlung stellen kann.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 70 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner